

lektive der Werk tätigen, wenn bei der Einreichung des Antrags eine der genannten Institutionen mitwirkt.

3. Hält der zu Freiheitsstrafe Verurteilte die Pflichten aus der zusätzlich angeordneten Aufenthaltsbeschränkung nicht ein, ist er wegen Verletzung der Aufenthaltsbeschränkung gem. § 238 strafrechtlich verantwortlich, sofern nicht nur eine einfache Pflichtverletzung, sondern ein böswilliges Verhalten vorliegt (vgl. § 35 Anm. 3. b und c).

Wurde die Aufenthaltsbeschränkung neben einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann das Gericht den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe gem. § 35 Abs. 3 Ziff. 5 anordnen (vgl. § 35 Anm. 3. e).

Die Anforderungen für den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung sind also größer, weil hier Vollzug einer Freiheitsstrafe erfolgt, bei Verletzung des § 238 aber auch auf Geldstrafe oder Verurteilung auf Bewährung erkannt werden kann. Deshalb muß das Gericht sorgfältig prüfen, ob es den Vollzug anordnet und ob insbes. die zu vollziehende Freiheitsstrafe in angemessenem Verhältnis zur restlichen Dauer der Bewährungszeit und der Aufenthaltsbeschränkung steht.

§ 53

Verbot bestimmter Tätigkeiten

(1) Das Tätigkeitsverbot kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe oder Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen werden, wenn der Täter die Straftat unter Ausnutzung oder im Zusammenhang mit einer Berufs- oder anderen Erwerbstätigkeit begangen hat und es im Interesse der Gesellschaft notwendig ist, ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zeitweilig oder für dauernd zu untersagen.

(2) Das Tätigkeitsverbot soll den Verurteilten an der Begehung weiterer Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit hindern und bewußt machen, daß eine Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht zur Begehung von Straftaten mißbraucht werden darf.

(3) Das Tätigkeitsverbot bewirkt, daß der Verurteilte die im Urteil bezeichnete Berufs- oder andere Erwerbstätigkeit für die festgesetzte Dauer nicht ausüben darf. Er darf sie auch nicht für einen anderen ausüben oder durch einen anderen für sich ausüben lassen.

(4) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tätigkeitsverbot erfolgt eine Bestrafung nach § 238. Wurde das Tätigkeitsverbot zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen und handelt der Verurteilte diesem hartnäckig zuwider, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden.